

Anlage 4

Entwurf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung am nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung)

Artikel 1

Die Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung) vom 23. November 2011, veröffentlicht am 29. Dezember 2011, berichtigt am 3. Januar 2012, jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2022, veröffentlicht am 20. Dezember 2022 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt 3,20 EUR netto, 3,42 EUR brutto je Kubikmeter.“

2. Nach § 16a wird als neuer § 16b eingefügt:

„§ 16b Weitere Abgaben

Soweit die Verpflichtung der Wasserversorgungseinrichtung besteht, weitere Abgaben einzuziehen, werden diese Abgaben in den Bescheiden der Wasserversorgungseinrichtung gesondert ausgewiesen und wie die Benutzungsgebühren eingezogen. Dies gilt auch für Vorauszahlungen.“

3. § 19 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Vorauszahlungen beinhalten auch die weiteren Abgaben im Sinne des § 16b.“

4. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses gelten folgende Einheitssätze brutto:

1. Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten

Leistungen:

Erstellen der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Wasserverbrauchsanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrinrichtung. Die Leistungen schließen ein erforderliche Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße, Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage. Die Oberflächenwiederherstellung im privaten Grundstücksbereich ist Sache des Anschlussnehmers.

- | | |
|--|---------------------|
| 1.1. Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 5.647,74 EUR brutto |
| 1.2. Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längener | 381,52 EUR brutto |
| 1.3. Tiefbaupauschale im Bereich privaten Grundstücks, je Längener | 274,51 EUR brutto |
| 1.4. Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 1.124,30 EUR brutto |
| 1.5. Rohrbaupauschale, je Längener | 27,76 EUR brutto |
2. Herstellen eines Grundstücksanschlusses mit Tiefbauarbeiten bei gemeinsamer Verlegung mit einer anderen Versorgungsleitung

Leistungen:
wie Nr. 1.

- | | |
|--|---------------------|
| 2.1. Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 4.350,21 EUR brutto |
| 2.2. Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längener | 176,90 EUR brutto |
| 2.3. Tiefbaupauschale im Bereich privaten Grundstücks, je Längener | 153,34 EUR brutto |
| 2.4. Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 1.124,30 EUR brutto |
| 2.5. Rohrbaupauschale, je Längener | 27,76 EUR brutto |
3. Herstellen eines Grundstücksanschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstücks

Leistungen:
wie Nr. 1 bzw. Nr. 2 für das Teilstück von der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze; für das restliche Teilstück auf dem Privatgrundstück nur Rohrbau (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstücks Sache des Anschlussnehmers sind) beziehungsweise ausschließlich Rohrbau auf dem Privatgrundstück wie vorgenannt.

- im Falle der Variante nach Nr. 1

- | | |
|--|---------------------|
| 3.1. Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze, Leitungsquerschnitt bis DA 63 | 5.647,74 EUR brutto |
| 3.2. Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längener | 381,52 EUR brutto |

3.3. Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses Leitungsquerschnitt bis DA 63	1.124,30 EUR brutto
3.4. Rohrbaupauschale, je Längenmeter	27,76 EUR brutto
- im Falle der Variante nach Nr. 2	
3.5. Grundpauschale Tiefbau für die Herstellung des Anschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 63	4.350,21 EUR brutto
3.6. Tiefbaupauschale im Bereich öffentlicher Straße, je Längenmeter	176,90 EUR brutto
3.7. Grundpauschale Rohrbau für die Herstellung des Anschlusses Leitungsquerschnitt bis DA 63	1.124,30 EUR brutto
3.8 Rohrbaupauschale, je Längenmeter	27,76 EUR brutto

4. Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Tiefbauarbeiten im Bereich des privaten Grundstückes

Leistungen:

Abtrennung der vorhandenen Anschlussleitung; Einführen in einen bauseits zu erstellenden Wasserzählerschacht (ohne Erd- und Tiefbauarbeiten, Mauerdurchbrüche, Oberflächenwiederherstellung u.a., die im Bereich des privaten Grundstücks Sache des Anschlussnehmers sind).

4.1 Grundpauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis 5 Meter Anschlusslänge	589,75 EUR brutto
4.2 Rohrbaupauschale, je weiterem Längenmeter im Bereich des privaten Grundstücks (ab 5 Meter)	27,76 EUR brutto

5. Abtrennung der Anschlussleitung mit / ohne Tiefbauarbeiten

5.1 Variante mit Tiefbauarbeiten

Leistung:

Die Leistungen schließen ein, erforderliche Erd- und Tiefbauarbeiten, das Trennen der Anschlussleitung an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße.

pauschal 3.005,99 EUR brutto

5.2 Variante ohne Tiefbauarbeiten:

Leistung:

Trennen der Anschlussleitung ohne Erd- und Tiefbauarbeiten
pauschal

671,95 EUR brutto

6. Lieferung einer Mehrspartenhauseinführung (ohne Einbau)
pauschal

567,10 EUR brutto“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den
__._.20...

Der Magistrat der
Landeshauptstadt
Wiesbaden

Mende
Oberbürgermeister